

Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen hat am 29. November 2004 gemäß § 113 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S.3074), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2933), Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24.12.2003 (BGBl. I S 2935) und Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) die Neufassung der Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Aufbringung der Mittel, Beitragsjahr

1. Die Handwerkskammer erhebt nach Maßgabe des § 113 Handwerksordnung (HwO) zur Deckung der durch ihre Errichtung und durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den Inhabern eines Betriebes eines Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes und den Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, einen jährlichen Handwerkskammerbeitrag.
2. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis nach § 19 HwO eingetragen sind, sowie Filialen, deren Hauptbetrieb außerhalb des Kammerbezirks liegt. Beitragspflichtig sind auch die Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO.
2. Der Beitragsanspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Erfolgt die Eintragung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Anspruch mit dem Zeitpunkt der Eintragung.
3. Für den Beitrag haftet bei Personengesellschaften neben der Gesellschaft jeder persönlich haftende Gesellschafter als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsbemessung

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (Umlage). Die Kammer kann zusätzliche Umlagen erheben.
2. Die Bemessungsgrundlagen, das Bemessungsjahr sowie die Beitragshöhe werden jährlich durch die Vollversammlung der Kammer beschlossen und nach Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde in der Handwerkszeitung veröffentlicht.

§ 4

Grundbeitrag

1. Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag.
2. Staffelungen können nach dem einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag und/oder dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform festgesetzt werden.
3. Bei Neueintragungen oder Löschungen von Betrieben, die gemäß § 2 Ziff. 1 der Beitragsordnung der Beitragspflicht unterliegen, wird für die restlichen bzw. für die abgelaufenen Monate des Kalenderjahres einschließlich des Monats, in dem die Eintragung bzw. die Löschung erfolgt, je 1/12 des Grundbeitrages erhoben.
4. Die Erstattung von Beiträgen aufgrund einer Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO erfolgt auf Antrag im Rahmen der im § 10 festgelegten Verjährungsfrist.

§ 5

Zusatzbeitrag (Umlage)

1. Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Unabhängig davon kann der Zusatzbeitrag auch nach einem Prozentsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessungsbetrages berechnet werden. Eine Staffelung ist unabhängig von einer solchen nach § 4 zulässig.
2. Soweit die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage vorläufig veranlagt werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der Bemessungsgrundlage.
3. Bei Betrieben des gleichen Inhabers in mehreren Gemeinden wird die Höhe des Zusatzbeitrages nach den vom Finanzamt festgelegten Zerlegungsanteilen errechnet.

4. Wird ein Betrieb übernommen, so wird der Zusatzbeitrag nach den für den Vorgänger geltenden Bemessungsgrundlagen berechnet. Eine Übernahme in diesem Sinne liegt vor, wenn
 - a. der alte Betrieb innerhalb von 3 Monaten
 - b. mit dem im Wesentlichen gleichen Betriebsgegenstand,
 - c. dem im Wesentlichen gleichen Kundenstamm und
 - d. dem im Wesentlichen gleichen Personalbestand fortgeführt wird.
5. Für die Erhebung des Zusatzbeitrages bei Neueintragungen oder Löschungen von Betrieben, die gemäß § 2 Ziff. 1 der Beitragspflicht während des laufenden Beitragsjahres unterliegen, ist die unter § 4 Ziff. 3 getroffene Regelung entsprechend anzuwenden.
6. Wird für den Beitragspflichtigen im Falle der Organschaft (Organträger/Organgesellschaft nach den Bestimmungen des KStG) keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, wird der erzielte Gewerbeertrag oder der Gewinn der beitragspflichtigen Organgesellschaft herangezogen.

§ 6

Veranlagung gemischter Betriebe

1. Beitragspflichtige, die gleichzeitig eine andere, nicht den Vorschriften der Handwerksordnung unterworfenen Tätigkeit ausüben, sind auf Antrag nur mit dem Teil der Bemessungsgrundlagen beitragspflichtig, der auf die handwerkliche oder handwerksähnliche Tätigkeit entfällt.
2. Besteht keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, werden zur Berechnung des Zusatzbeitrages die vollen Bemessungsgrundlagen herangezogen. Eine zwischen der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer getroffene Vereinbarung ist für das Teilungsverhältnis maßgebend. Dies gilt ausschließlich für Zusatzbeiträge und nicht für Grundbeiträge.
3. Kann der Betriebsinhaber den nach Ziff. 1 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der Handwerksordnung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.

§ 7

Beitragsbefreiung

1. Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach Satz 2 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.
2. Wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung zu besorgen ist, dass bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag zahlen, durch die in Ziff. 1 Sätze 1 und 2 geregelten Beitragsbefreiungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen.

§ 8

Beitragserhebung und Fälligkeit

1. Der Beitrag wird von den Beitragspflichtigen durch Beitragsbescheid der Handwerkskammer angefordert.
2. Er wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Handwerkskammer kann von dem Beitragspflichtigen durch besonderen Bescheid Vorauszahlungen und Nachzahlungen anfordern.

§ 9

Mahnung und Beitreibung

1. Nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge werden von der Handwerkskammer mit einer Zahlungsfrist angemahnt.
2. Der Beitragspflichtige wird hierbei auf die Folgen der Fristversäumnis (Beitreibung) hingewiesen.
3. Die Beitreibung der Handwerkskammerbeiträge erfolgt durch die Gemeinden nach den für die Beitreibung der Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

4. Die Kosten der Mahnung und Beitreibung fallen dem Beitragsschuldner zur Last.

§ 10

Verjährung

Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist. Im Übrigen finden die Verjährungsbestimmungen - §§ 228 bis 232 – der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Beiträge können

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

§ 12

Rechtsmittel

1. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sowie gegen die Höhe der Beiträge kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer einzulegen und zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13

Inkrafttreten

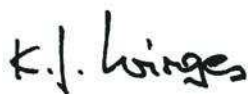
Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die geltende Fassung vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Genehmigung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen am 29. November 2004 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen wurde gemäß § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung am 19.01.2005 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt.

Im Auftrag
gez. Dr. Fred Schmittgen
Ministerialrat

Handwerkskammer Rheinhessen



Karl Josef Wirges
Präsident



Günther Tartter
Hauptgeschäftsführer